



## Inhalt:

<b>EDITORIAL</b>	S 1
<b>MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES</b>	S 2-4
Weihnachtsspendenaktion der Hilfskasse	
Bundeseinheitlicher Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit	
Syndicusanwälte – Urteilsgründe des BSG	
<b>BERUFSRECHT/ KAMMERANGELEGENHEITEN</b>	S 5-8
Wahlen zur Satzungsversammlung	
Nachbesserungsbedarf beim 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz?	
Formunwirksame Vergütungs- oder Erfolgsvereinbarung nicht nichtig!	
Doppelte Treuhand ab 01. Januar 2015 berufsrechtswidrig	
Fachanwaltsfortbildung auf 15 Zeitstunden ab 01. Januar 2015 erhöht	
<b>PERSONALNACHRICHTEN</b>	S 9
<b>AUSBILDUNG</b>	S 9
Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2014	
<b>STELLENMARKT</b>	S 10
<b>VERANSTALTUNGEN</b>	S 11
<b>LITERATUR</b>	S 12

## SEMINARE DER KAMMER

### Aktuelle Praxisschwerpunkte

**Mietrecht - Betriebskosten - Beendigung des Mietverhältnisses - Gewährleistungsrecht - Mietrechtliche Besonderheiten des Gebührenrecht**

**Referent:** Michael Reinke,  
Vors. Richter am Landgericht Berlin

**Termin:** Fr. 10.10. - Sa. 11.10.2014

**Zeit:** Fr. 13.00-18.30 Uhr, Sa. 9.00 - 14.45 Uhr

**Ort:** Zweibrücken, Romantik Hotel  
Landschloss Fasanerie

### Verkehrsrecht aktuell:

**Der Erwerbsschaden im Verkehrsunfall und Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen**

**Referent:** Leif Hermann Kroll, Rechtsanwalt  
Dr. Jan Luckey, LL. M., Richter am LG Köln

**Termin:** Do. 09.10. - Fr. 10.10.2014

**Zeit:** Do. 14.00-19.30 Uhr, Fr. 9.00 - 15.30 Uhr

**Ort:** Zweibrücken, Romantik Hotel  
Landschloss Fasanerie

## EDITORIAL

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Juni-Ausgabe des Kammerreports hatte ich Ihnen berichtet, dass unser Antrag bei der Hauptversammlung der BRAK am 23.05.2014, eine Kommission unter dem Stichwort „Aufgabenkritik“ zur Überprüfung des Haushaltsgebarens der BRAK einzusetzen, keine Mehrheit gefunden hat. Auf meine dortigen Ausführungen darf ich verweisen.

Zu unserer großen Freude und Überraschung hat nunmehr die Kammer Düsseldorf, sicherlich eine der gewichtigsten Kammern in Deutschland, einen schriftlichen Antrag in die gleiche Richtung formuliert.

Lassen Sie uns versichern, dass wir mit der Einsetzung einer solchen Kommission kein Misstrauen gegenüber dem Präsidium der BRAK zum Ausdruck bringen wollen, sondern das ehrliche Bemühen darum, gemeinsam die Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer zu definieren, welche zu deren Erfüllung selbstverständlich auch ausreichende Mittel benötigt.

Man wird aber doch nicht die Augen davor schließen können, dass seit ca. sieben Jahren der Personalbestand fast verdoppelt worden ist und erhebliche weitere Kosten, auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, dazu gekommen sind, ohne dass sich der Aufgabenbereich der BRAK kraft Gesetzes verändert hätte.

Wenn sich an der Aufgabenstellung etwas verändert hat, dann doch bei den Regionalkammern. Denken Sie

nur an die Überprüfung der Fortbildungspflicht der Fachanwälte, etc.

Wir hoffen, dass man jetzt im September in Köln zu einem Konsens kommt und kritische Anmerkungen nicht gleich als „Majestätsbeleidigung“ aufgefasst werden. Über diese Zeiten sollten wir eigentlich hinweg sein.

Einem Vorstoß der Satzungsversammlung, eine allgemeine Fortbildungspflicht für die Rechtsanwaltschaft einzuführen, steht das Bundesjustizministerium positiv gegenüber, wobei man hier natürlich noch nicht weiß, wie die Dinge im Einzelnen gestaltet und ausgeformt werden.

Sie kennen unsere kritische Haltung zu diesem Punkt, weil Art und Weise, Inhalt und Methoden einer allgemeinen Fortbildung zunächst einmal überprüfbar definiert werden müssen und wir können uns schon ausmalen, dass hier wieder ein ganz erheblicher zusätzlicher Aufwand auf die Regionalkammern zukommt.

Man wird abwarten müssen.

Wir werden Sie jeweils zeitnah informieren.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Justizrat Weis  
Präsident



# MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

## Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

**Theodor Andres, Berlin**  
verstorben am **16. Juni 2014**  
im Alter von **96 Jahren**

**Wolfgang Bootz, Landau**  
verstorben am **12. August 2014**  
im Alter von **70 Jahren**

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **52,00 €** bis spätestens **24. Oktober 2014** auf unser Sterbegeldkonto bei der VR Bank Südwestpfalz IBAN: DE65 5426 1700 0004 3146 70 BIC: GENODE61ROA .

**Bei den Kolleginnen und Kollegen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Sterbegeldumlage in der 43. Kalenderwoche einziehen.**

## Weihnachtsspendenaktion der Hilfskasse

Auch in diesem Jahr ruft der caritative Verein der Anwaltschaft „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ wieder zu Spenden zu Gunsten von notleidenden Menschen innerhalb der Anwaltschaft auf. Im letzten Jahr konnte der Verein aufgrund der großzügigen Spendenbereitschaft wieder vielen Rechtsanwälten und deren Angehörigen helfen, darunter auch einem Mitglied unseres Kammerbezirks. Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte unterstützt alle notleidenden Menschen in der Anwaltschaft unabhängig davon, ob die jeweiligen Kammern Mitglied der Hilfskasse sind oder nicht.

Das Spendenkonto der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet:

Deutsche Bank Hamburg,  
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00,  
BIC: DEUTDEHHXXX

Zudem bittet die Hilfskasse darum ihr Notfälle zu nennen, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und deren Hinterbliebenen in schwierigen Lebensumständen, verursacht z. B. durch Krankheit, unbürokratisch finanziell helfen zu können.

Kontakt: Hilfskasse Kl. Johannisstr. 6/V, 20457 Hamburg, Tel: 040-365079, Fax: 040-374645, huelfskasse.rae@t-online.de, www.huelfskasse.de

## Bundeseinheitlicher Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit

Eine von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte gebildete Kommission hat einen Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit veröffentlicht. Der Katalog will „als Angebot auf dem Weg zu einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung in Deutschland im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Beteiligten“ verstanden werden. Ausdrücklich wird festgelegt, dass er keine Verbindlichkeit beansprucht.

Es bleibt abzuwarten, ob der Katalog in der Praxis trotz der einleitenden Klarstellung eine faktische Bindungswirkung für die Arbeitsgerichte entfalten wird.

## Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr wurde vom Bundestag am 04.07.2014 verabschiedet. Das neue Gesetz setzt die EU-Zahlungsverzugsrichtlinie (RL 2011/7/EU) um. Dazu sind u. a. Höchstgrenzen für vertraglich festgelegte Zahlungsfristen, für den vertraglich

festgelegten Verzugseintritt sowie für die Dauer von vertraglich vereinbarten Abnahme- und Überprüfungsverfahren vorgesehen. Der Rechts- und Verbraucherausschuss des Bundestages hatte eine Verlängerung der Übergangsfrist vorgeschlagen, die das Plenum ebenfalls beschlossen hat.

Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt, Teil I ausgegeben zu Bonn am 28.07.2014, Seite 1218 verkündet.

## Syndicusanwälte – Urteilsgründe des BSG

Das Bundessozialgericht hat nunmehr das erste von drei Urteilen vom 03.04.2014, AZ: B 5 RE 3/14 R am 22.08.2014 veröffentlicht. Nachstehend ist ein erster Kommentar des Kollegen Martin Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln, der ebenfalls im einem Verfahren beteiligt ist, abgedruckt.

## Das BSG begründet die Spaltung der Anwaltschaft

von Martin W. Huff

21.08.2014

*Die Urteile, mit denen das BSG Unternehmensjuristen im April die Möglichkeit nahm, sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, haben die Anwaltschaft aufgerüttelt. Nun sind die ersten Gründe da. Enttäuschend, meint Martin W. Huff, die Entscheidung lasse mehr Fragen offen, als sie beantwortet. Und wie steht es um die bereits befreiten Juristen?*

*Mit insgesamt drei Urteilen vom 3. April 2014 hatte das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass für angestellte Rechtsanwälten in Unternehmen und Verbänden grundsätzlich nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 Sozialge-*

setzungsbuch, SGB VI) zugunsten der anwaltlichen Versorgungswerke befreit werden können. Das BSG erklärte damit eine über 30-jährige Verwaltungspraxis für rechtswidrig.

Die Entscheidung hatte innerhalb der Anwaltschaft, den Wirtschaftsverbänden und mittlerweile auch der Politik für heftige Diskussionen gesorgt. Fraglich ist jetzt insbesondere, ob sie auch für angestellte Rechtsanwälte in Kanzleien gilt.

Nur knapp innerhalb der Frist von fünf Monaten, innerhalb derer Gerichte ihre Entscheidung schriftlich niedergelegt haben müssen, ist am Mittwoch, den 20. August 2014, die erste schriftliche Begründung bekannt geworden (BSG, Urt. v. 03.04.2014, Az. B 5 RE 3/14 R). Auf 24 Seiten begründen die Richter ihre Entscheidung, setzen sich aber mit vielen Argumenten, die in den drei Verfahren auf den Tisch gekommen sind, nur sehr knapp auseinander.

## **„BSG: Erwerbstätigkeit dem Berufsfeld des Rechtsanwalts von vorneherein nicht zuzuordnen“**

Die Kernaussage des Gerichts (Rdn. 26) lautet: „Seine Erwerbstätigkeit bei der Beigeladenen zu 2. [Anm. d. Red.: Arbeitgeber] kann dem Berufsfeld der Rechtsanwältin/Rechtsanwalt von vorneherein nicht zugeordnet werden. Denn die anwaltliche Berufsausübung ist in der äußeren Form der Beschäftigung nicht möglich.“

Und weiter heißt es dann: „Die im Rahmen der Beschäftigung erbrachte Erwerbstätigkeit ist damit für die Mitgliedschaft bei der Beigeladenen zu 1. [Anm. d. Red.: Versorgungswerk] und die hierdurch parallel zur gesetzlichen Rentenversicherung begründete öffentlich-rechtliche Sicherung ohne Bedeutung, sodass es bereits deshalb an der Grund-

voraussetzung von § 6 Abs.-1 S. 1 Nr. 1 SGB VI fehlt und sich eine weitergehende inhaltliche Prüfung erübrigt“.

Wer als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber steht, werde in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig. Unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit Rechtsanwalt ist der Syndikus demnach nur in seiner freiberuflichen, versicherungsfreien Tätigkeit außerhalb seines Dienstverhältnisses (sogenannte Doppel- oder Zwei-Berufe-Theorie).

Gegenüber dem Terminsbericht des Senats unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung hat sich also nichts verändert: Ein bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellter Rechtsanwalt kann niemals von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden. Ausführungen zur Frage der Ungleichbehandlung zwischen angestellten Rechtsanwälten in Kanzleien, die bisher befreit werden, und angestellten Rechtsanwälten in Verbänden und Unternehmen unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 GG fehlen. Es darf mit Spannung erwartet werden, ob dazu in den Urteilsgründen der beiden anderen Verfahren dazu etwas gesagt wird.

## **Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung – wie es gerade passt**

Der Senat äußert in seiner Entscheidung auch Kritik am Vortrag des Klägers, der sich seiner Ansicht des Senats nicht ausreichend mit der Kritik an der anwaltsgerichtlichen Rechtsprechung auseinander gesetzt und dem Senat nicht dargelegt habe, warum diese nicht zutreffend sei.

Auf der anderen Seite beruft sich das BSG alleine auf die bisherige – sehr um-

strittene – Rechtsprechung des Anwaltssenats des BGH, ohne sich mit der Kritik an dessen Entscheidungen und der dazu veröffentlichten Literatur zu befassen, was für ein Bundesgericht durchaus ungewöhnlich ist.

Erstaunlich sind auch die Aussagen zu dem Punkt, dass der Anwaltssenat des BGH bei der Anerkennung von Fachanwaltstiteln die Fallbearbeitung im Unternehmen als anwaltliche Tätigkeit anerkennt. Dies sei, so das BSG, „für den vorliegenden Zusammenhang erkennbar ohne Bedeutung“. Dabei hätte dies gerade für die Definition der anwaltlichen Tätigkeit eine wesentliche Bedeutung gehabt.

## **BSG: Keine Vier-Kriterien-Theorie, keine verfassungsrechtlichen Bedenken**

Deutlich ist die Kritik an der von der Deutschen Rentenversicherung seit 2005 entwickelten „Vier-Kriterien-Theorie“, der auch die meisten Sozial- und Landessozialgerichte gefolgt waren. Dass anwaltlich tätig sei, wer kumulativ die Merkmale Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung erfülle, hält der Senat für eine rechtswidrige Anwendung des § 6 SGB VI, die die Behörde so nicht hätte praktizieren dürfen.

Dabei gehen die Kasseler Richter nicht darauf ein, dass die DRV angestellte Rechtsanwälte schon vor Anwendung der Vier-Kriterien-Theorie seit der Schaffung des § 6 SGB VI zum 1. Januar 1996, egal wo sie beschäftigt waren, von der Versicherungspflicht befreit hat. Hier hätte der Senat durchaus Überlegungen anstellen müssen, wie mit allen offenen Verfahren bis zu dem Rechtsprechungswechsel umzugehen ist. Dies gehört zu den Aufgaben eines obersten Bundesgerichts.

# MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Kurz befasst sich der Senat auch mit den vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Ablehnung der Befreiungsmöglichkeit. Er sieht keine Probleme mit Art. 12, 14 und 2 GG, erwähnt aber Art. 3 GG, den Gleichbehandlungsgrundsatz, gar nicht.

## **Zum Vertrauensschutz nichts Neues**

Die schriftlichen Urteilsgründe lassen viele Fragen offen. Vor allem nach weiteren Ausführungen zum Schutz des Vertrauens in bereits erteilte Befreiungen sucht man vergeblich. Viele Syndici erhofften sich Ergänzungen zum Terminsbericht, mit dem die Richter knapp mitgeteilt hatten, dass bereits befreite Juristen ihre Befreiung behalten dürfen, solange sie ihren Job nicht wechseln.

In der nun veröffentlichten Entscheidung wie auch in den beiden anderen am 3. April 2014 entschiedenen Verfahren ging es aber nur um Neuanträge. Andere, beim BSG auch bereits anhängige Fälle des Wechsels der Tätigkeit

oder von längeren Erwerbsbiographien hat der Senat also noch nicht behandelt.

Die Auseinandersetzungen werden noch lange weitergehen. Die Fallgestaltungen, die bei der DRV und bei den Sozialgerichten liegen, sind sehr unterschiedlich.

## **Viele offene Fragen – und eine klare Aufgabe für Politik und Anwaltschaft**

Wie sieht es mit dem Vertrauensschutz aus, wenn lange vor den Entscheidungen vom 3. April 2014 ein Antrag gestellt wurde, über den innerhalb der Frist des § 88 Sozialgerichtsgesetz nicht entschieden wurde, der aber positiv zu bescheiden gewesen wäre?

Was ist mit Fällen, in denen bei einem Arbeitgeberwechsel vor den Urteilen vom 31. Oktober 2012 kein neuer Antrag gestellt wurde, aber die Juristen eine damals befreiungsfähige Tätigkeit ausübten und – wie in vielen Fällen geschehen – telefonisch von der Behörde die

Aussage erhielten, es sei kein neuer Antrag nötig?

Auch die Bescheidspraxis der DRV legte über Jahrzehnte nahe, dass bei einem Arbeitgeberwechsel und der fortgesetzten Ausübung einer berufsspezifischen Tätigkeit kein neuer Antrag nötig gewesen ist. Wie sieht es hier mit dem Vertrauensschutz aus?

Jetzt sind Politik und Anwaltschaft gefordert, Regelungen für die Vergangenheit zu schaffen. Für die Zukunft müssen sie durch eine gesetzliche Änderung wieder klar stellen, dass ein Anwalt auch angestellt anwaltlich tätig sein kann, egal wo. Ansonsten droht tatsächlich eine Spaltung der Anwaltschaft.

Der Autor Martin W. Huff ist Rechtsanwalt in der Kanzlei LegerlotzLaschet (LLR) in Köln und Lehrbeauftragter für Medienrecht an der Fachhochschule Köln.

## Wahlen zur Satzungsversammlung

Die Amtszeit der 5. Satzungsversammlung endet am 30.07.2015. Nach Artikel IX der Organisationssatzung der Bundesrechtsanwaltskammer finden die Wahlen zur Satzungsversammlung in der Zeit vom 01.01. – 30.04. des Wahljahres 2015 statt.

Gem. § 191 Abs. 1 Satz 2 BRAO ist für die 6. Satzungsversammlung für je angefangene 2000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung zu wählen.

Da wir im Moment ca. 1460 Mitglieder haben ist nicht zu erwarten, dass wir über die 2000 Grenze kommen. Somit wird wie in der letzten Wahlperiode **ein Mitglied** zu wählen sein.

Zurzeit ist unser gewähltes Satzungsversammlungsmitglied Frau Kollegin Gabriele Becker, Riedsaumstr. 30, 67063 Ludwigshafen.

Wir möchten die Gelegenheit benutzen, Sie bereits heute auf die anstehenden Wahlen hinzuweisen. Näheres erfahren Sie dann im nächsten KAMMERREPORT 4/2014.

## Nachbesserungsbedarf beim 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz?

Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern haben anlässlich ihrer Tagung am 29.03.2014 diskutiert, ob und inwieweit Nachbesserungsbedarf zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz besteht. Dabei wurde festgestellt, dass Erfahrungsberichte der Kolleginnen und Kollegen zu einigen Änderungsvorschlägen sinnvoll wären, um das Nachbesserungsverlangen fundiert begründen zu können.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet daher alle Kolleginnen und Kollegen, ihre Erfahrungen mit der neuen Terminsgebühr nach Nr. 1010 VVRVG mitzuteilen. Außerdem ist es interessant zu erfahren, ob seit der Neugestaltung der Terminsgebühr im sozialgerichtlichen Verfahren häufiger von der Möglichkeit der Entscheidung durch Gerichtsbescheid Gebrauch gemacht wird. Schließlich wird diskutiert, eine eigene Terminsgebühr für Güterichterverfahren einzuführen. Auch diese Überlegungen sollen auf praktische Erfahrungen gestützt werden. Wir wären daher für die Mitteilung Ihrer Auffassung auch zu diesem Vorschlag dankbar.

Ihre Erfahrungen können Sie der Bundesrechtsanwaltskammer direkt unter der E-Mailadresse: [franke@brak.de](mailto:franke@brak.de) mitteilen. Im Übrigen wird auf das nachstehende Protokoll der Gebührenreferentenkonferenz verwiesen.

## Protokoll der Gebührenreferentenkonferenz

Kurzbericht

L II 60

Berlin, 24.06.2014

Am 29.03.2014 fand in München die 68. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Schwerpunktthema war der Nachbesserungsbedarf im Rahmen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes.

**1. Nachbesserungsbedarf 2. KostRMoG**  
Die Gebührenreferenten diskutierten schwerpunktmäßig über den Nachbesserungsbedarf, der durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz entstanden ist, insbesondere über ihre Erfahrungen zu § 31b RVG und zur Anwendung von Nr. 1010 VV RVG sowie die Änderung der Nr. 7000 VV RVG, die Anpassung der Kilometerpauschale, die Gebühr für Fälle der Streitverkündung und die Gebühren des Zeugenbeitands.

**1.1 Erfahrungen zu § 31b RVG**  
Die Gebührenreferenten stellten fest, dass eine Anwendung der Kappungsgrenze des § 31b RVG dann entfällt, wenn der Rechtsanwalt mehr unternehme als von Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG gefordert. Eine Reduzierung des Gegenstandswertes sei dann unangemessen und nicht nachvollziehbar, wenn der Anwalt ersichtlich mehr als eine Zahlungsvereinbarung abgeschlossen habe.

**1.2 Erfahrungen mit der Anwendung der Nr. 1010 VV RVG**  
Es wurde festgestellt, dass bisher nur einer der Gebührenreferenten Erfahrungen mit der Nr. 1010 VV RVG gemacht habe. Die Gebührenreferenten planen daher, in ihren Kammerbezirken abzufragen, in welchen Fällen und wie häufig die neue Gebühr nach Nr. 1010 VV RVG bereits angefallen ist und in welchen extremen Fällen trotz erheblichen

Aufwandes die Gebühr gerade nicht angefallen ist. Erfahrungen mit der Gebühr nach Nr. 1010 VV RVG können entweder der regionalen Rechtsanwaltskammer oder direkt der Bundesrechtsanwaltskammer ([franke@brak.de](mailto:franke@brak.de)) mitgeteilt werden. Die Zusammenstellung soll zur Begründung einer etwaigen Überarbeitung des Gebührentatbestands dienen.

### 1.3 Änderung der Nr. 7000 VV RVG

Die Gebührenreferenten diskutierten die Frage, ob Kopien nach Nr. 7000 VV RVG abrechenbar seien, wenn es sich um eingescannte Dokumente handelt. In der Begründung zum 2. KostRMOG heie es auf S. 226 unten, dass klargestellt werden solle, dass es sich bei eingescannten Dokumenten gerade nicht um Ablichtungen i. S. d. geltenden Rechts und damit auch nicht um Kopien i. S. d. GNotKG handele. Kopie i. S. d. Kostenrechts sei die Reproduktion einer Vorlage auf einem krperlichen Gegenstand, beispielsweise Papier.

Die Gebührenreferenten beschlossen hierzu folgende gemeinsame Auffassung:

Eine Dokumentenpauschale i. S. d. Nr. 7000 VV RVG entsteht auch, wenn der Rechtsanwalt ein Papierdokument in seine Datenverarbeitungsanlage scannt, ohne das Dokument auszudrucken. Der Verweis in der Gesetzesbegründung auf die Begründung zu § 11 GNotKG ist insoweit missverstndlich.

### 1.4 Eigene Gebhr fr Streitverkndung

Zur Frage einer eigenen Gebhr fr Flle der Streitverkndung fassten die Gebhrenreferenten folgende gemeinsame Auffassung:

In vielen Fllen ist eine Streitverkndung eine selbstndige Angelegenheit i. S. v. § 15 RVG. Sie kann dann grundstzlich nicht durch die Verfahrensge-

bhr des Hauptprozesses als abgegolten gelten. Die Gebhrenreferenten sehen deshalb die Notwendigkeit einer eigenen gebhrenrechtlichen Klarstellung der Streitverkndung und bitten den Gesetzgeber, entsprechend ttig zu werden.

### 1.5 Gebhren fr den Zeugenbeistand

Zur Frage der Gebhren fr den Zeugenbeistand fassten die Gebhrenreferenten folgende gemeinsame Auffassung:

Nach der Erfahrung der Gebhrenreferenten wird dem Zeugenbeistand in aller Regel ein umfassender Ttigkeitsauftrag erteilt. Dieser erstreckt sich auf eine vorbereitende Beratung ber den Inhalt der Verhandlung und die Pflichten in der Verhandlung, die Vorbereitung der Aussage, ggf. unter Inanspruchnahme von Akteneinsicht, sowie schlielich den Beistand in der Verhandlung selbst. Der Auftrag ist deshalb auf einen Inbegriff von Ttigkeiten bezogen und deshalb gem. Teil 4 Abschn. 1 VV RVG und nicht als Einzelttigkeit zu vergten.

In der Rechtsprechung wird weitgehend vertreten, dass die Beiordnung gem. § 68b StPO nur fr eine Einzelttigkeit – den Beistand in der Hauptverhandlung – mglich sei. Damit kommt es regelmig zu einer unterschiedlichen Vergtung nach dem Anwaltsvertrag und dem Beiordnungsbeschluss.

Diese mangelnde Erstattungsfhigkeit hlt die Konferenz der Gebhrenreferenten fr unzutrglich. Sie wird den berechtigten Interessen des Brgers in seiner Eigenschaft als Zeuge nicht gerecht.

Die Konferenz der Gebhrenreferenten spricht sich fr eine Ausweitung der Beiordnungsmglichkeiten durch Ergnzung der StPO aus.

### 1.6 Terminsgebhr in sozialgerichtlichen Verfahren bei Entscheidung durch Gerichtsbeschluss

Die Gebhrenreferenten diskutierten die Auswirkungen der durch das 2. KostRMOG eingefhrten nderung, dass die Terminsgebhr bei Entscheidungen durch Gerichtsbescheid nur noch in Ausnahmefllen abrechenbar ist. Es wurde festgestellt, dass die Gerichte unterschiedlichen Gebrauch von der Entscheidung durch Gerichtsbescheid machen. In den Fllen, in denen durch Gerichtsbescheid entschieden wird, treten durchaus sprbare Verschlechterungen ein. Zur Vorbereitung der Forderung einer Nachbesserung durch den Gesetzgeber sollen Einzelflle gesammelt werden. Alle Kolleginnen und Kollegen sind daher aufgerufen, entweder ihrer regionalen Rechtsanwaltskammer oder der Bundesrechtsanwaltskammer ([franke@brak.de](mailto:franke@brak.de)) mitzuteilen, ob sich nderungen an der Entscheidungspraxis der Gerichte, insbesondere im Hinblick auf die Kostenfolge, ergeben haben.

### 1.7 Terminsgebhr fr Gterichterverfahren

Durch die Einfhrung des Mediationsgesetzes wurde das Gterichterverfahren im Gesetz neu geregelt. Die Gebhrenreferenten diskutierten, ob fr das Gterichterverfahren eine eigene Terminsgebhr eingefhrt werden sollte. Auch zu diesem Punkt wird um Mitteilung der praktischen Erfahrungen an die regionale Rechtsanwaltskammer oder die Bundesrechtsanwaltskammer ([franke@brak.de](mailto:franke@brak.de)) gebeten.

### 2. Zulssigkeit der Werbung mit kostenloser Erstberatung

Zum wiederholten Male tauschten sich die Gebhrenreferenten auch ber die Frage der Zulssigkeit von Werbung mit kostenloser Erstberatung aus. Die Gebhrenreferenten vertreten weiter-

hin die Auffassung, dass kostenlose Rechtsberatung grundsätzlich zulässig ist, da § 34 RVG die kostenlose Rechtsberatung erlaube, was so auch bereits durch einige Gerichte festgestellt wurde.

### 3. Angemessene anwaltliche Vergütung für die Beratung von Start-Ups

Da Start-Up-Unternehmen in der Regel nicht über die ausreichende Liquidität verfügten, angemessene Pauschal- oder Zeithonorare zu zahlen, diskutierten die Gebührenreferenten die Frage, ob die anwaltliche Vergütung in Form einer Umsatzbeteiligung vereinbart werden könne. Es stellte sich die Frage, ob dies unter dem Gesichtspunkt des Verbots einer erfolgsabhängigen Vergütung im Sinne des § 49b Abs. 2 BRAO unzulässig sein könne oder ob eine gesetzeswidrige Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren vorliege.

Hierzu wurde die Diskussion der 41. Gebührenreferententagung zur Tätigkeit von Rechtsanwälten als sog. Business Angels in Erinnerung gerufen. Damals sei es um die berufsrechtliche Zulässigkeit der Honorargestaltung für Rechtsanwaltsdienstleistungen in Form von einer Einräumung einer Beteiligung am Unternehmen gegangen. Die Gebührenreferenten hätten seinerzeit die Auffassung vertreten, dass diese Verfahrensweise keine unzulässige Gewährung eines Erfolgshonorars darstelle. Die Gegenleistung in Form einer Beteiligung am Unternehmen sei nicht von dem Erfolg der anwaltlichen Beratungstätigkeit abhängig. Der Umstand, dass die Höhe der Vergütung letztlich vom Erfolg des Unternehmens abhängt, sei ohne Relevanz. Dies bedeute jedenfalls kein Erfolgshonorar, bei dem es auf den unmittelbaren Ursachenzusammenhang zwischen Vergütung und anwaltlicher Tätigkeit ankomme. Die Gebührenreferenten hätten damals weiter die Auffassung ver-

treten, dass im Einzelfall die berufsrechtliche Zulässigkeit solcher Gestaltungen zu prüfen sei. Insbesondere sei zu prüfen, ob die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts berührt werde. Grundsätzlich sei es jedoch unproblematisch, wenn Rechtsanwälte an Gesellschaften beteiligt seien, die sie auch berieten oder verträten.

Als überwiegende Auffassung wurde festgestellt, dass die Vergütung in Form einer Umsatzbeteiligung kein unzulässiges Erfolgshonorar darstellt.

### 4. Definition des Merkmals „für den Einzelfall“ in § 4a Abs. 1 RVG

Zu der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „für den Einzelfall“ werden tendenziell zwei verschiedene Auffassungen vertreten: Nach einer Meinung sei das Merkmal auf die Angelegenheit bezogen zu verstehen. Dies hätte zur Folge, dass in diesen Fällen jede Erfolgshonorarvereinbarung geprüft werden müsse, weil es sich jeweils um verschiedene Mandanten und damit verschiedene Angelegenheiten handle. Nach einer zweiten Meinung sei das Merkmal auf den Anwalt bezogen zu verstehen. In diesem Falle wären, nachdem mit einer gewissen Regelmäßigkeit Erfolgshonorarvereinbarungen abgeschlossen würden, diese im Zweifel unwirksam. In diesem Fall ergebe sich die Frage, ob der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die ihm dienstlich bereits bekannten Umstände im Rahmen der Begutachtung verwerten dürfe oder sogar müsse oder ob diese Umstände aufgrund der Verschwiegenheitsverpflichtung nicht in das Gutachten Eingang finden dürften.

Die Gebührenreferenten sind mehrheitlich der Auffassung, dass das Merkmal „für den Einzelfall“ auf die Angelegenheit bezogen zu verstehen sei. Die Verschwiegenheit des Vorstands gem. § 75 BRAO kann nicht anders verstanden

werden als die Verschwiegenheit im Mandat.

### 5. 69. Tagung der Gebührenreferenten

Die 69. Tagung der Gebührenreferenten wird am 20.09.2014 in Braunschweig stattfinden. Als Generalthemen sind die Frage einer möglichen Indexierung der Rechtsanwaltsgebühren sowie eine Darstellung der Handhabung der Pauschgebühr in den verschiedenen Kammerbezirken geplant. Zudem sollen die „Thesen zu Vergütungsvereinbarungen“ überarbeitet werden.

### Formunwirksame Vergütungs- oder Erfolgsvereinbarung nicht nichtig!

BGH, Urteil vom 05.06.2014, AZ: IX ZR 137/12

Eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, die gegen die Formvorschriften des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG oder die Voraussetzungen für den Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung nach § 4a Abs. 1 und 2 RVG verstößt, ist wirksam; aus ihr kann die vereinbarte Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühr gefordert werden (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).

### Allgemeine Fortbildungspflicht

Die Satzungsversammlung hat in ihrer letzten Sitzung am 05.05.2014 bekanntlich eine Resolution an den Bundesminister für Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas gerichtet wonach sie den Gesetzgeber bittet, der Satzungsversammlung die Kompetenz zu geben, das Nähere zur Grundpflicht zur Fortbildung nach § 43a Abs. 6 BRAO zu regeln. Die Schaffung der Ermächtigungsgrundlage durch den Gesetzgeber wäre der erste Schritt auf dem Weg einer konkretisierten Fortbildungspflicht. Auf dieses Schreiben hat nunmehr der Bundesminister für Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas mit Schreiben 29.07.2014

# BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

reagiert. Er teilte dem Vorsitzenden der Satzungsversammlung mit, dass er die Anregung gerne aufgreife und beabsichtige, zeitnah einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen.

## **Rechtsschutzversicherungsverträge der DEURAG-Mediation**

Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 07.05.2014, AZ: 2-06 O 271/13, zu Rechtsschutzversicherungsverträgen der DEURAG – nicht rechtskräftig –

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat mitgeteilt, dass sie vor dem Landgericht Frankfurt/M. gegen die DEURAG, Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG einen Teilerfolg erzielt hat. Das Landgericht hat der DEURAG untersagt, Rechtsschutzversicherungsverträge zu verwenden, die vorschreiben, dass der Versicherungsnehmer – bevor er Rechtsschutz für ein gerichtliches Verfahren erhält – in bestimmten Rechtsschutzbereichen zunächst ein „Mediationsverfahren“ durchführen muss, für das die Rechtsschutzversicherung den „Mediator“ auswählt. Eine solche Allgemeine Geschäftsbedingung verstöße gegen § 2 Abs. 1 Mediationsgesetz, wonach die Mediatorin oder der Mediator von beiden Parteien auszuwählen ist.

Das Urteil finden Sie unter: [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter Aktuelles in der Nachricht vom 13.06.2014. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

## **Doppelte Treuhand ab 01. Januar 2015 berufsrechtswidrig**

Nach sehr kontrovers geführter Diskussion in der Satzungsversammlung hat diese sich in ihrer 6. Sitzung dazu durchgerungen, die doppelte Treuhand konkret zu regeln und diese eindeutig für berufsrechtswidrig zu erklären. Ab dem 01.01.2015 ist es dem Rechtsanwalt in einem laufenden

Mandat nicht mehr möglich, Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwaltung für beide Parteien entgegen zu nehmen.

Nach hiesiger Auffassung war die doppelte Treuhand noch nie zulässig. Die Diskussionen in der Satzungsversammlung haben allerdings gezeigt, dass hierzu unterschiedliche Auffassungen bestehen. In der Praxis hat die doppelte Treuhand wegen der unklaren Regelung bzw. Auslegung auch immer wieder zu Problemen geführt. Diese sind jetzt mit der neuen Bestimmung hoffentlich ausgeräumt.

## **Fachanwaltsfortbildung auf 15 Zeitstunden ab 01. Januar 2015 erhöht**

Fachanwälte müssen sich ab dem nächsten Jahr mit 15 Fortbildungszeitstunden jährlich fortbilden. 5 der 15 Fortbildungszeitstunden können durch Selbststudium in qualifizierter Form (Lernerfolgskontrollen) nachgewiesen werden.

**Wir bitten Sie sich hierauf schon rechtzeitig einzustellen!**

# PERSONAL- NACHRICHTEN

## **Fachanwälte**

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

## **Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht**

RA Frank Bauer

## **Zulassungen**

### **Benjamin Litty**

Dr. Ohr, Winter und Bock  
Westliche Ringstraße 18  
67227 Frankenthal

### **Tanja Melzer**

Berberich, Friedrich, Schmucker & Partner  
Hetzalgalerie 2  
67433 Neustadt

### **Jasmin Sattel**

Kanzlei Ohler  
Schillerplatz 8  
67071 Ludwigshafen

## **Kanzleisitzverlegungen**

### **Adrienne Klamar**

Wingertstr. 7 a  
67227 Frankenthal

### **Tobias Reiß**

Baumgärtner & Kollegen  
Mundenheimer Str. 143  
67061 Ludwigshafen

### **Dr. Jürgen Nosky**

Bahnhofstr. 2-6  
66953 Pirmasens

### **Ügyvéd Dr. Tamás Szabó**

Pfalzring 27  
67240 Bobenheim-Roxheim

# PERSONALNACHRICHTEN

## Löschungen

### Caroline Breß

Kanzlei Albert  
Kaiserstr. 54  
66849 Landstuhl

### Karl-Ludwig Kerscher

Nachtigallenweg 7  
76726 Germersheim

### Patricia Neff

An 44 Nr. 39  
76829 Landau

### Nicolas Ohr

Kanzlei Ohr  
Stiftsplatz 6-7  
67655 Kaiserslautern

### Tobias Ohr

Kanzlei Ohr  
Stiftsplatz 6-7  
67655 Kaiserslautern

### Thorsten Stephan

Hauptstr. 26  
66894 Bechhofen

### Axel Ulmer

Merkurstr. 16  
67663 Kaiserslautern

## Adressänderungen

**Kerstin Düttra**, Südring 19,  
76829 Landau

**Stephan Weidner**, Am Kronwerk 1,  
76829 Landau

**Wolfgang Hoepner**, Ludwigstr. 85,  
67059 Ludwigshafen

**Uta Wingen**, Breite Straße 5,  
67067 Ludwigshafen

**Kanzlei Rocker und Kollegen**,  
Lise-Meitner-Str. 18, 76829 Landau

**Manuela Hildebrand**, Saarlandstr. 2,  
67061 Ludwigshafen

**Thomas G. Schröder**, Ludwigshafener  
Str. 4, 67112 Mutterstadt

**Dr. Michael C. Jäger**, Alfred-Nobel-  
Platz 1, 76829 Landau

**Kanzlei Lehné, Weis und Jahnke**,  
Marktstr. 37, 67655 Kaiserslautern

**Ibrahim Bilgin**, Albert-Hauelsen-Ring  
35, 67071 Ludwigshafen

**Manfred Schreiber**, Johann-Walter-  
Str. 8, 67373 Dudenhofen

**Andreas Roeger**, Asselheimer Str. 22,  
67269 Grünstadt

**Stephan Holzlöhner**, Adolf-Ludwig-  
Ring 86, 66955 Pirmasens

**Bastian Coconcelli**, Am Altenhof 8,  
67655 Kaiserslautern

**Renate B. Platz**, Heinrich-Halfen-Str.  
15 b, 67071 Ludwigshafen

**Susanne Hermann**, Gartenstr. 13,  
67098 Bad Dürkheim

**Clemens Lüken**, Poststr. 16 a,  
67487 Maikammer

**Wolfgang Damian**, Haardter Treppen-  
weg 8, 67433 Neustadt

**Hans-Otto Morgenthaler**, Wittels-  
bachstr. 65, 67061 Ludwigshafen

**Mathias Lang, LL.M.**, Draisstr. 60,  
67346 Speyer

# AUSBILDUNG

## Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2014

Im Sommer 2014 haben sich insge-  
samt 74 Auszubildende für die Ab-  
schlussprüfung angemeldet.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS PS	BBS LD	BBS LU
1	1	1	2	1
2	7	3	6	11
3	8	2	11	9
4	3	3	1	1

Insgesamt haben vier Prüflinge die  
Prüfung nicht bestanden, davon war  
ein Prüfling extern angemeldet.

1. Als überregionale Anwaltssozietät mit Sitz in Landau, Karlsruhe und Pforzheim, die vorwiegend arbeitsrechtlich orientiert ist, suchen wir zur Verstärkung unseres Teams am Standort in Landau zum 01.12.2014 oder früher eine/n versierte/n und engagierte/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n**. Neben einer abgeschlossenen Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r sollten Sie die EDV-Software „RA-Micro“ und die Microsoft-Office-Anwendungen WORD sowie EXCEL beherrschen. Wir suchen eine/n aufgeschlossene/n, engagierte/n und selbständig arbeitende/n Mitarbeiter/in in Vollzeit, die/der teamfähig ist. Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz in guter Arbeitsatmosphäre bei leistungsgerechter Bezahlung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte (gerne auch per Mail) an: Löffler, Steigelmann, Krieger & Partner, Rechtsanwälte • Steuerberater • Wirtschaftsprüfer, z.Hd. Frau Brandt, Jahnstr. 6, **76133 Karlsruhe**, Lbrandt@LSK-Partner.de, www.LSK-Partner.de

## 2. Rechtsanwälte Kleiser, Gross, Zimmermann

Für unsere seit 50 Jahren bestehende Rechtsanwaltskanzlei suchen wir zum bald möglichen Eintritt zur Verstärkung unseres Kanzleisekretariats motivierte, engagierte und teamfähige Rechtsanwaltsfachangestellte (M/W) in Vollzeit. Wir bieten eine interessante Tätigkeit und einen verantwortungsvollen Arbeitsplatz bei überdurchschnittlicher Bezahlung. Bewerbungen richten Sie bitte an: Rechtsanwälte Kleiser, Gross, Zimmermann, z. Hd. Rechtsanwalt Wolfgang Gross, Konrad-Adenauer-Str. 24, 67433 Neustadt oder RA.Zimmermann@anwaltkgz-nw.de

### Kammerintern

#### Informationen und Anmeldungen: Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Zweibrücken, Landauer Str. 17,  
66482 Zweibrücken  
Tel.: 06332 - 80 03 -0  
Fax: 06332 - 80 03 19  
E-Mail: [zentrale@rak-zw.de](mailto:zentrale@rak-zw.de)

#### Aktuelle Praxisschwerpunkte Mietrecht – Betriebskosten – Beendigung des Mietverhältnisses – Gewährleistungsrecht – Mietrechtliche Besonderheiten des Gebührenrecht (172175)

Termin: Freitag, 10.10.2014  
– Samstag, 11.10.2014  
Zeit: Fr. 13:00 – 18:30 Uhr,  
Sa. 9:00 – 14:45 Uhr  
Ort: Zweibrücken, Romantik  
Hotel  
Landschloss Fasanerie  
Ref.: Michael Reinke, Vors. Richter  
am Landgericht Berlin  
Kosten: 375,00 €  
Ermäßigt für Mitglieder der  
RAK Zweibrücken: 295,00 €

#### Verkehrsrecht aktuell: Der Erwerbsschaden im Verkehrsunfall und Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen (152118)

Termin: Donnerstag, 09.10.2014  
– Freitag, 10.10.2014  
Zeit: Do. 14:00-19.30 Uhr,  
Fr. 9:00-15:30 Uhr  
Ort: Zweibrücken, Romantik  
Hotel Landschloss Fasanerie  
Ref.: Leif Hermann Kroll, Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Verkehrsrecht, Berlin  
Dr. Jan Luckey, LL.M., Richter  
am Landgericht Köln  
Kosten: 375,00 €  
Ermäßigt für Mitglieder der  
RAK Zweibrücken: 295,00 €

#### Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

#### Aktuelle Probleme des Bauprozesses und die Haftung am Bau unter besonderer Berücksichtigung der Berufshaftpflichtversicherung

#### Einflüsse des EU-Rechts auf das deutsche Straf- und Strafverfahrensrecht Teil II

Termin: Dienstag, 14.10.2014  
Zeit: 9:00 – 16:00 Uhr  
Ort: Mainz, Ministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Ref.: Professor Dr. Bernd Häcker,  
Professor Dr. Mark Zöllner  
Kosten: 140,00 € einschl. Tagungs-  
unterlagen und Kaffeepausen  
Anmeldeschluss: 23.09.2014

#### Unerlaubter Umgang mit Abfällen

Termin: Dienstag, 02.12.2014  
Zeit: 9:00 – 16:00 Uhr  
Ort: Mainz, Ministerium der  
Justiz und für Verbraucher-  
schutz  
Ref.: Dr. Olaf Kropp, Justitiar und  
Prokurist, Sonderabfall-  
Management-Gesellschaft  
Rheinland-Pfalz mbH,  
Bernhard Fuchs, Leiter des  
Dezernats Umweltkrimina-  
lität, Landeskriminalamt  
Rheinland-Pfalz,  
Oliver Dumstrey, Staats-  
anwalt, Staatsanwaltschaft  
Koblenz  
Kosten: 140,00 € einschl. Tagungs-  
unterlagen und Kaffeepausen  
Anmeldeschluss: 11.11.2014

## **Aktuelle Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen und Verkehrsordnungswidrigkeiten**

Termin: Montag, 15.12.2014  
Zeit: 9:00 – 16:00 Uhr  
Ort: Kaiserslautern (genauer Ort wird noch bekannt gegeben)  
Ref.: Richter am Bundesgerichtshof Jürgen Cierniak  
Kosten: 140,00 € einschl. Tagungsunterlagen und Kaffeepausen  
Anmeldeschluss: 24.11.2014

## **VERÖFFENTLICHUNG VON SEMINAREN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FAMILIENRECHT**

**Anmeldung an:**  
**AG Familienrecht im DAV**  
**Conventionspartners**  
**Aennchenstr. 19, 53177 Bonn**  
**Auch per Fax: 0228-391 797 29**

## **Aktuelle Rechtsprechung des OLG Zweibrücken in Familiensachen (Nr. 14055-14)**

Termin: 12. November 2014  
Zeit: 14:00 – 18:30 Uhr (4 Stunden Vortragszeit)  
Ort: Dorint Hotel Kaiserslautern, St.-Quentin-Ring 1, 67663 Kaiserslautern  
Ref.: Richter am OLG Zweibrücken Gerhart Reichling  
Gebühr: 135,00 € für Mitglieder der AG Familienrecht, der AG Erbrecht und des Forum Junge Anwaltschaft  
165,00 € für Nichtmitglieder inkl. Arbeitsunterlage und Kaffeepause

## **Kammer extern**

### **Veranstaltungen der RAK Koblenz**

Informationen und Anmeldungen:  
Rechtsanwaltskammer Koblenz  
Rheinstr. 20 – 24, 56068 Koblenz  
Tel: 02 61 / 3 03 35 – 79  
Fax: 02 61 / 3 03 35 – 66  
Allgemeine Hinweise:  
Internet: [www.rakko.de](http://www.rakko.de)

### **Veranstaltungen der RAK Karlsruhe**

Informationen und Anmeldungen:  
Rechtsanwaltskammer Karlsruhe  
Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe  
Tel: 07 21/2 53 40  
Fax: 07 21/2 66 27  
Allgemeine Hinweise:  
Internet: [www.rak-karlsruhe.de](http://www.rak-karlsruhe.de)

### **Fachanwaltslehrgänge des DAI** **Informationen und Anmeldungen:**

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Tel: 02 34 / 97 06 40  
Fax: 02 34 / 70 35 07  
Buchungen:  
Online: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)  
Email: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)  
Internet: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken gelten ermäßigte Preise wegen der Kooperation mit dem DAI.

# LITERATUR

Formularbuch für die Anwaltskanzlei  
Volker G. Heinz und Thomas Ritter  
C. H. Beck Verlag, 2014, gebunden,  
1.586 Seiten, 129,00 g  
**ISBN: 978-3-406-64976-9**

## ANMELDUNG ZUM SEMINAR

---

An die  
**Pfälzische Rechtsanwaltskammer**  
Landauer Straße 17  
66482 Zweibrücken

Zu dem **SEMINAR**

---

---

melde ich mich verbindlich an.

Überweisung VR-Bank Südwestpfalz  
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70  
BIC: GENODE61ROA

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzleianschrift / Stempel:

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

## IMPRESSUM

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer • Landauer Straße 17 • 66482 Zweibrücken • Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0  
Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19 • zentrale@rak-zw.de • <http://www.rak-zw.de>